

Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge
Biederitzer Straße 5
39175 Biederitz / OT Heyrothsberge



Lehrunterlage

Grenzen der Einsatzverpflichtung

Grenzen der Einsatzverpflichtung von Feuerwehrangehörigen

Grundsatz: gem. BSchG. gestellter Auftrag, bei Bränden Hilfe zu leisten, erlaubt grundsätzlich keine Einschränkung, weder von seiten dritter noch von seiten der öffentlichen Feuerwehr selbst.

Unterschied: Beamte des Einsatzdienstes (Hingabeklausel. Beamten-gesetz) haben soweit irgend möglich ihre Pflicht zu erfüllen, notfalls bis zur Grenze der menschl. Leistungsfähigkeit und unter Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Mittel

a) Berufs-
feuerwehr)

b) Freiwillige
Feuerwehr)

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die freiwillig und ehrenamtlich tätig sind, gilt o.g. mit gewissen Einschränkungen.

Grundsätze:

- Alle Feuerwehren haben grundsätzlich ihren Auftrag so lange durchzuführen, bis die Menschenrettung und Bergung von Tieren oder anderen Sachen beendet oder es unmöglich ist, dass der Brand gelöscht werden kann.
- Es ist gleichgültig, ob es sich um den Brand wertvoller oder wertloser Sachgüter handelt.
- Ein Erschließungsermessen, ob sie bei gegenwärtigen Gefahren für Leib und Leben tätig wird, hat die Feuerwehr nicht.
Ihr steht ein Auswahlermessen zu, d.h. sie kann entscheiden, wie sie tätig wird, also welche taktische Vorgehensweise am zweckmäßigsten ist.
- Die Entscheidung über die taktische Vorgehensweise hat grundsätzlich die Einsatzleitung

Frage: Welche Einschränkung der Einsatzverpflichtung von Feuerwehrangehörigen bestehen?

- Der Einsatz des Lebens darf nur dann zugemutet werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für vorrangige Rechtsgüter des Einzelnen oder des Staates zwingend erforderlich ist.
- Ein Feuerwehrangehöriger braucht zur Erhaltung bloß materielle Werte grundsätzlich nicht tätig zu werden, wenn der Einsatz mit unmittelbarer Gefahr für das eigene Leben verbunden ist.
(Rangordnung der Werte, deren höchster das menschliche Leben ist)
- Der Feuerwehrangehörige braucht ferner bei Gefahren für vorrangige Rechtsgüter des Einzelnen oder des Staates sein Leben nicht zu wagen, wenn der Einsatz aussichtslos erscheint.
- Der Einsatzleiter hat entsprechend seiner Fürsorgepflicht zu beobachten und zu entscheiden, ob die ihm unterstellten Kräfte in dem für die Aufgabenstellung erforderlichen Umfang geistig und körperlich geeignet sind.

Weitere Gedanken:

- mit hohem Risiko durchgeführte **sachgerechte** Rettungsmaßnahmen (kein Unterschied zwischen hauptamtliche und freiwilligen Kräften)
- offensichtlich riskant (noch gedeckt)
- Grenze:
vornherein sinnlos
offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen → offensichtlich unvernünftig

Beachte!

- Handeln der Feuerwehr ist **arbeitsteilig**
- es liegt immer ein bedingtes Fehlerrisiko vor
- Grenze:
offensichtlich unvernünftige Entscheidung des Einsatzleiters (Überwachungsfunktion)
z.B. - Atemschutzüberwachung der eingesetzten Trupps fehlt
- eine Rückzugsaufforderung (bei 120 bar) erfolgt nicht
- eine Warnung über das überraschende Durchzünden in einem tiefer gelegenen Geschoss erfolgte nicht